

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

07.10.2021  
Fe-Sc

RS 78-2021

## **Sonderrundschreiben:**

**Corona: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Gemeinsamer Bundesausschuss verlängert Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung bis zum 31.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit Beschluss vom 16. September 2021 die zuletzt bis zum 30. September 2021 befristete Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Atemwegserkrankungen während der Pandemie ohne inhaltliche Änderungen bis zum **31. Dezember 2021** verlängert hat. Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 1. Oktober in Kraft.

Demnach können Versicherte mit leichten Atemwegserkrankungen weiterhin telefonisch bis zu sieben Kalendertage arbeitsunfähig geschrieben werden. Niedergelassene Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Versicherten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

Der Beschluss des G-BA ist unter folgendem Link veröffentlicht: [https://www.g-ba.de/downloads/39-261-5016/2021-09-16\\_AU-RL\\_Covid-19\\_bundesweit-telefonische-AU.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/39-261-5016/2021-09-16_AU-RL_Covid-19_bundesweit-telefonische-AU.pdf)

Die Pressemitteilung zum Beschluss ist unter folgendem Link erreichbar: [https://www.g-ba.de/downloads/34-215-982/36\\_2021-09-16\\_Verlaengerung-Corona-Sonderregeln.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/34-215-982/36_2021-09-16_Verlaengerung-Corona-Sonderregeln.pdf)

Unabhängig von dieser Sonderregelung aufgrund der Pandemie besteht seit Juli 2020 durch eine dauerhafte Änderung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie die Möglichkeit, die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auch per Videosprechstunde feststellen zu können. Ausschließlich über einen Online-Fragebogen ohne unmittelbaren Patientenkontakt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kommt hingegen kein Beweiswert zu. Vor Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss ein Kontakt zwischen Arzt und der versicherten Person mindestens in Form eines Telefonats (nach der Pandemie-Sonderregelung) oder einer Videosprechstunde stattfinden.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team